



Richtlinien für das Förderprogramm der Stadt Siegen zur Sanierung selbstgenutzten Wohneigentums		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.688	Abteilung Umwelt	27.10.2010

Die privaten Haushalte in Deutschland haben einen Anteil von ca. 30 % am Endenergiebedarf und den damit verbundenen CO₂-Emissionen. Etwa 71 % davon wurden im Jahr 2007 für die Raumwärme verwendet. Berücksichtigt man, dass ca. 3/4 der Wohnungen vor dem Jahr 1979 errichtet wurden, ohne dass dabei ein besonderer Wert auf die Wärmedämmung der Gebäude gelegt wurde, so ergibt sich ein großes energetisches Einsparpotenzial. Die Stadt Siegen will dieser Möglichkeit Rechnung tragen, indem sie energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand finanziell fördert. Die Reduzierung des Heizenergieverbrauchs durch einen verbesserten Wärmeschutz der Wohngebäude wird damit zu einer Abnahme der CO₂-Emissionen in der Stadt Siegen beitragen.

1. Fördergegenstand

Gefördert werden energetische Maßnahmen an Wohngebäuden sowie Energieberatungen im Stadtgebiet Siegen, sofern diese den Fördervoraussetzungen entsprechen.

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Dämmung der Außenwände,
- Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke,
- Dämmung der Kellerdecke oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung,
- Einbau neuer Fenster,
- Einbau einer automatisch beschickten Biomassefeuerungsanlage,
- Vor-Ort-Energieberatungen,
- Errichtung von Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung auf bestehenden Wohngebäuden.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- Maßnahmen, die baurechtlich nicht zulässig sind,
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt wurden,
- Maßnahmen, die vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind,
- Maßnahmen, gegen die erhebliche Bedenken bestehen (zum Beispiel aus bauphysikalischen Gründen),
- Maßnahmen, für die eine Sinnhaftigkeit im Rahmen dieses Programms nicht erkennbar ist,
- Maßnahmen, die bereits von anderen Fördergebern gefördert werden oder wurden und für die von demselben eine kumulierende Förderung ausgeschlossen wird.

2. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieses Förderprogrammes wird nur die energetische Sanierung von Wohngebäude gefördert, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das zu sanierende Gebäude muss vor dem 01.01.1984 bezugsfertig erstellt worden sein.
- Für das Gebäude ist eine anbieterunabhängige Energieberatung (Standard: Vor-Ort-Beratung gemäß BAFA) durchzuführen. Diese dokumentiert den Ist-Zustand und enthält Vorschläge für aufeinander abgestimmte Maßnahmen, die den Energieverbrauch des jeweiligen Gebäudes spürbar reduzieren.
- Der Berater für die Vor-Ort-Beratung muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registriert sein; die Beratung muss den aktuellen Kriterien des BAFA entsprechen.
- Der Antragsteller ist mit einer stichprobenartigen Kontrolle durch die Stadt Siegen einverstanden.
- Falls die Maßnahme eine Baugenehmigung oder Planunterlagen erfordert, müssen diese vorgelegt werden.
- Die Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Technik durch Fachunternehmen auszuführen.
- Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern wird mindestens eine Wohnung des Gebäudes von dem Eigentümer/der Eigentümerin bewohnt.

3. Antragsverfahren

Der Antrag ist von dem Eigentümer/der Eigentümerin des Wohnhauses zu stellen.

Der Antrag ist **vor** Beginn der Maßnahme bzw. der Vor-Ort-Beratung schriftlich bei der Stadt Siegen - Abteilung Umwelt - zu stellen. Dazu muss das Antragsformular der Stadt verwendet werden (ebenfalls bei der Abteilung Umwelt erhältlich).

Der Eigentumsnachweis, die Unterlagen der Energieberatung (Vor-Ort-Beratung) mit Energieausweis, die Maßnahmenempfehlung, ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigte Maßnahme und Angaben über weitere beantragte Zuschüsse sind dem Förderantrag beizufügen.

Jeder Antragsteller kann pro Kalenderjahr nur eine Förderung für ein Wohngebäude in Anspruch nehmen. Wird für ein Gebäude die Förderung in mehreren Kalenderjahren beantragt, so werden dennoch nur Zuschüsse bis zur maximalen Förderhöhe gewährt.

Eine Förderung gilt als bewilligt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist.

4. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt maximal

- 2.000 EUR für ein Einfamilienhaus,
- 3.000 EUR für ein Zweifamilienhaus und
- 4.000 EUR für ein Mehrfamilienhaus.

Die Fördersumme wird mit Hilfe der folgenden Pauschalen je Quadratmeter berechnet. Sie wird nur gewährt, wenn die angesetzten Mindeststandards u_{\min} erreicht werden.

- Dämmung der Außenwände

10 EUR/m² bei $u_{\min} = 0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Die Dämmung von mehrschaligem Mauerwerk mit Luftschicht wird nur als Kombination von Kerndämmung und Außendämmung gefördert.

- Dämmung eines Flachdaches

8 EUR/m² bei $u_{\min} = 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

- Dämmung des Daches

8 EUR/m² bei $u_{\min} = 0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

- Dämmung der obersten Geschossdecke und Decken nach unten gegen Außenluft

5 EUR/m² bei $u_{\min} = 0,24 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

- Dämmung der Kellerdecke oder des Bodens bei Nichtunterkellerung

5 EUR/m² bei $u_{\min} = 0,30 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

- Einbau neuer Fenster

20 EUR/m² bei $u_{\min} = 1,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

- Einbau einer automatisch beschickten Biomassefeuerungsanlage

400 EUR.

Maßnahmen an Decken und Wänden, die nicht zu einer beheizten Zone gehören, werden nicht gefördert. Werden alle Außenwandflächen und alle Fenster gleichzeitig saniert, so wird ein Bonus von 250 EUR gewährt. Die Förderungshöchstwerte werden in diesem Fall um 250 EUR angehoben. Die Förderung kann maximal 25 % der Investitionskosten betragen. Eine Kumulation der För-

dermittel mit Zuschüssen aus anderen Maßnahmen-Programmen ist möglich, sofern dies in denselben nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Bei allen Dämmmaßnahmen ist gegebenenfalls die Luftdichtheit zu beachten.

Vor-Ort-Energieberatung

Durchführung von anbieterunabhängigen **Energiegutachten**, mit denen der energetisch relevante bauliche Zustand privater Gebäude sowie der Heizungs- und Warmwasseranlagentechnik bewertet wird. Die Vor-Ort-Beratung muss gemäß den Kriterien des BAFA Vorschläge für aufeinander abgestimmte Maßnahmen enthalten, mit denen der Energieverbrauch des jeweiligen Gebäudes spürbar reduziert werden kann. Weiterhin muss das Gutachten die ungefähren Kosten für die energetische Sanierung bzw. die Nachrüstung des Gebäudes enthalten.

Auf Antrag kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % der Gutachterkosten für die Vor-Ort-Beratung, maximal 150 EUR gewährt werden. Die Vor-Ort-Beratung kann nur alternativ durch einen städtischen Zuschuss gefördert werden, wenn die BAFA-Förderung für die Vor-Ort-Beratung nicht in Anspruch genommen wird (Kumulationsverbot gemäß BAFA-Richtlinien vom 01.10.2009).

Solarkollektoranlagen

Gefördert wird die Errichtung von Solarkollektoranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung auf bestehenden privaten Gebäuden im Stadtgebiet Siegen. Nicht förderungsfähig sind Solaranlagen, die im Zuge einer Neubaumaßnahme installiert werden sollen sowie Solaranlagen zur Erwärmung von Schwimmbadwasser.

Auf Antrag kann ein einmaliger Investitionskostenzuschuss gewährt werden, dessen Höhe sich an den jeweils aktuellen Fördersätzen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) orientiert und maximal 450 EUR je Anlage beträgt.

5. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs auf der Grundlage der vollständigen Antragsunterlagen.

In begründeten Fällen, kann die Bewilligung mit Auflagen verknüpft werden.

Die Bewilligung geschieht unter dem Vorbehalt der Durchführung der Maßnahmen bzw. der Beratung und der Kostennachweise. Die Kostennachweise müssen spätestens 12 Monate nach der Bewilligung der Maßnahme bzw. der Beratung vorgelegt werden, andernfalls verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die endgültige Berechnung und Auszahlung der Fördermittel für die energetischen Sanierungsmaßnahmen geschieht auf der Basis der Kostennachweise. Der Handwerksbetrieb muss darin nachvollziehbar dokumentieren, welche Maßnahmen mit welchen Materialien für welche Flächen durchgeführt wurden, damit sichergestellt ist, dass die Mindeststandards erreicht wurden. Der zuvor bewilligte Zuschuss wird nachträglich nicht erhöht.

Die Stadt kann sich von der Durchführung der Maßnahmen vor Ort überzeugen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß des endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der Maßnahmen bzw. der Beratung und auf der Basis der Kostennachweise. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung der Fördermittel besteht nicht.

Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der

„Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen“

und der

„Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen“.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach vorheriger Anerkennung der oben genannten Zuwendungsbestimmungen durch den Antragsteller/die Antragstellerin.

Die Stadt behält sich vor, einen ausgezahlten Zuschuss zurückzufordern, wenn

- das Gebäude innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht mehr als Wohngebäude genutzt wird oder
- die Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren rückgängig gemacht werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 27.10.2010 in Kraft.



Stadt Siegen
▪ Abteilung Umwelt ▪
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Antrag auf einen Zuschuss aus dem Förderprogramm zur Sanierung selbstgenutzten Wohneigentums

1. Antragsteller/in

Name:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

2. Gebäude

Straße:

PLZ Ort:

Baujahr:

3. a) Energieberatung [bei Förderung durch die Stadt Siegen]

Vor-Ort-Energieberatung:

JA

NEIN

Energieberatung erfolgt durch:

3. b) Maßnahmen zur energetischen Sanierung [Energiegutachten erforderlich!]

3.1 Dämmung der Außenwände:

JA

NEIN

Alter U-Wert von:

W/(m²·K)

Neuer U-Wert von:

W/(m²·K)

für

m²

Außenwand mit neuer Wärmedämmung.

Mehrschaliges Mauerwerk mit neuer Wärmedämmung:

JA

NEIN

3.2 Dämmung eines Flachdaches:

JA

NEIN

Alter U-Wert von:

W/(m²·K)

Neuer U-Wert von:

W/(m²·K)

für

m²

Flachdachfläche mit neuer Wärmedämmung.

3.3 Dämmung eines Daches:

JA

NEIN

Alter U-Wert von:

W/(m²·K)

Neuer U-Wert von:

W/(m²·K)

für

m²

Dachfläche mit neuer Wärmedämmung.

3.4 Dämmung der obersten Geschossdecke:

JA

NEIN

Alter U-Wert von:

W/(m²·K)

Neuer U-Wert von:

W/(m²·K)

für

m²

Deckenfläche mit neuer Wärmedämmung.

3.5 Dämmung einer Decke nach unten gegen Außenluft:

JA

NEIN

Alter U-Wert von:

W/(m²·K)

Neuer U-Wert von:

W/(m²·K)

für

m²

Deckenfläche mit neuer Wärmedämmung.

W/(m²·K) = Watt pro Quadratmeter und Kelvin

U-Wert: U = Wärmedurchgangskoeffizient (auch Wärmedämmwert, U-Wert, früher k-Wert)

kW = Kilowatt

3.6 Dämmung der Kellerdecke: JA NEIN
 Alter U-Wert von: _____ W/(m²·K) Neuer U-Wert von: _____ W/(m²·K)
 für _____ m² Deckenfläche mit neuer Wärmedämmung.

3.7 Dämmung des Bodens bei Nichtunterkellerung: JA NEIN
 Alter U-Wert von: _____ W/(m²·K) Neuer U-Wert von: _____ W/(m²·K)
 für _____ m² Bodenfläche mit neuer Wärmedämmung.

3.8 Einbau neuer Fenster: JA NEIN
 Alter U-Wert von: _____ W/(m²·K) Neuer U-Wert von: _____ W/(m²·K)
 für _____ m² Fensterfläche mit neuer Wärmedämmung.

3.9 Einbau einer automatisch beschickten Biomassefeuerungsanlage: JA NEIN
 Kesselleistung der neuen Anlage: _____ kW Typ u. Kesselleistung der alten Heizungsanlage: _____ kW
 Brennstoff der alten Heizungsanlage: _____

3. c) Errichtung einer Solarkollektoranlage [kein Energiegutachten erforderlich]

Errichtung einer Solarkollektoranlage zur Brauchwasser-
 erwärmung und/oder Heizungsunterstützung auf einem JA NEIN
 bestehenden Gebäude [kein Neubau]:

Brutto-Solarkollektorfläche: _____ kW

4. Zeitplan

Geplanter Beginn der Maßnahme: _____

Voraussichtliche Fertigstellung: _____

5. Erforderliche Unterlagen [zu 3. b) und 3. c)]

Eigentumsnachweis [Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug, o. ä.].

Beratungsbericht/Bedarfsausweis über erfolgte Energieberatung durch [nicht notwendig für Maßnahme 3. c)]:

Verbindliche Kostenvoranschläge, Lieferangebote.

Notwendige Produktinformationen [z.B. zur Heizungsanlage].

Planungsunterlagen, Detailbeschreibungen.

6. Bankverbindung

Kontoinhaber/in: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Geldinstitut: _____

7. Erklärung

Ich versichere, dass die in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Weiterhin erkläre ich, dass zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Stadt Siegen mit der Ausführung der Maßnahmen, für die der Zuschuss beantragt wird, noch nicht begonnen und keine Liefer- oder Leistungsaufträge vergeben wurden. Mit der Maßnahme werde ich erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung beginnen. Die Bestimmungen des Förderprogramms zur Sanierung selbstgenutzten Wohneigentums der Stadt Siegen sind mir bekannt und werden von mir beachtet.

Mit freundlichem Gruß

 Datum _____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

W/(m²·K) = Watt pro Quadratmeter und Kelvin

U-Wert: U = Wärmedurchgangskoeffizient (auch Wärmedämmwert, U-Wert, früher k-Wert)

kW = Kilowatt